

Infos für Ehrenamtliche: Kirchenasyl

Seit 1. August 2018 gelten neue Regelungen des BAMF für Kirchenasyl. Nach Meinung des Bundesamtes wurde zu häufig und zu schnell dieses Instrument von Kirchengemeinden und Ehrenamtlichen genutzt, um Asylsuchende vor Abschiebungen zu retten. Besonders gerügt wurde auch, dass die Vereinbarungen vom 24. Februar 2015 zwischen Kirchen und Bundesamt nicht eingehalten wurden und somit hohe Zahlen von Kirchenasylfällen in Deutschland zu verzeichnen waren. Waren es z.B. im Jahr 2018 noch 1520 Fälle, so wurden aufgrund der neuen strengen Richtlinien (ab August 2018) bis Mai 2019 nur mehr 250 Fälle gemeldet. Erfolgreiches Kirchenasyl ist seither nur mehr in etwa 2 % der Fälle zu verzeichnen, während bis 2015 noch 80 % erfolgreich waren, indem das BAMF durch Erklärung des Selbsteintritts oder nach Fristablauf für eine DUBLIN-Überstellung eine erneute Prüfung des Asylverfahrens einleitete und dann weitgehend positiv entschied.

Kirchenasyl für abgelehnte ausreisepflichtige Asylsuchende spielt zahlenmäßig nur eine untergeordnete Rolle, da trotz Gewährung von Kirchenasyl die Ausreisepflicht in das Heimatland dauerhaft bestehen bleibt, es sei denn, das Asylverfahren würde durch das BAMF nochmals komplett neu aufgerollt und dann positiv entschieden (selten möglich), oder es können vor einer befürchteten Abschiebung noch Verfahrensfehler geklärt werden. Diese Form des Kirchenasyls mit „open-end“ dauerte in der Vergangenheit oft länger als 1 Jahr und endete meist ohne den Erfolg des Bleiberechts.

Kirchenasyl für DUBLIN-III-Fälle ist seit langem die häufigste Bemühung, für Flüchtlinge ein Bleiberecht zu erwirken, da in diesen Fällen das Kirchenasyl innerhalb bestimmter Überstellungsfristen bzw. nach deren Auslaufen beendet werden konnte – bisher meist eine Aufenthaltsdauer in kirchlichen Räumen von max. 6-8 Monaten.

Wichtig: Für Asylsuchende, die in einem anderen europäischen Land bereits einen Schutzstatus hatten, gibt es keine Fristen, nach deren Ablauf ein neues Verfahren in Deutschland geführt werden könnte. Dies bedeutet, dass selbst nach langem Verweilen im Kirchenasyl die Ausreisepflicht/das Abschiebungsgebot aufrecht bleibt, da das europäische Nachbarland weiterhin zuständig bleibt für die Rücknahme (es sei denn unzumutbare Härten würden anerkannt durch das BAMF).

Bereits die Richtlinien ab 2015 setzten in jedem Fall voraus, dass nicht nur wie bisher eine umgehende Meldung bei Beginn des Kirchenasyls an das BAMF erfolgen musste, sondern auch eine Begründung über die Notwendigkeit des Kirchenasyls (Erklärung Härtefall) einzureichen war.

Die Neuregelung seit 2018 (siehe BAMF-Beiblatt) beinhalten u.a.

Einreichung eines umfangreichen **Dossiers zu den Härten**, die durch eine Abschiebung entstehen würden, bzw. die erspart werden sollen (nachvollziehbare Gründe für eine humanitäre Notsituation)

- Schwere Erkrankung und Behinderung, die zur Verneinung der Reisefähigkeit führen (keine Verdachtsdiagnosen sondern ärztliche gründliche Atteste)
- ausführliche Darstellung von **selbst erlebter** menschenrechtswidriger Behandlung in jenem europäischen Staat, in den zurück geführt werden soll, z.B. Misshandlung, unrechtmäßige Inhaftierung, körperliche oder sexuelle Gewalt (Achtung: nur die allgemeinen schlechten Aufnahmebedingungen im zuständigen Dublin-Staat, Diskriminierung durch die Bevölkerung, ungenügende Sozialleistungen oder schlechte Unterbringung zählen kaum, ebensowenig die Tatsache, dass im zuständigen DUBLIN-Staat das erste Asylverfahren bereits negativ abgeschlossen wurde. Die Flucht/-Asylgründe aus der Heimat zählen nicht!!)
- Familiäre Beziehungen in Deutschland bei Angewiesenheit auf deren Unterstützung z.B. wegen schwerer gesundheitlicher Probleme des Ausreisepflichtigen/Abzuschiebenden
- nicht in Deutschland anerkannte Ehen (religiöse Ehen): gründliche Darstellung der Beziehung und der hier gelebten Ehe, ggf. kirchliche Papiere über die religiöse Eheschließung in der Heimat oder auf der Flucht.
- Nachweis von besonderen Integrationsleistungen in Deutschland (führen aber nicht unbedingt zum Erfolg).

Bei der Suche nach einem Aufnahmeort ist „ehrliche“ Information an den Pfarrer, Kirchenvorsteher, usw., zwingend notwendig, d.h. Aufklärung über die Folgen bei Ablehnung des Härtefall-Dossiers durch das BAMF (evtl. Verlängerung auf 18 Monate. s. Unten!!).

Kirchenasyl betrifft meist Dublin-Fälle bei drohender Überstellung nach Ungarn, Bulgarien, evtl. Italien und orientiert sich an der Überstellungsfrist: Ab Zusage des zuständigen EU-Landes an das BAMF zur Aufnahme des Asylsuchenden muss die Abschiebung innerhalb der nächsten 6 Monate erfolgen. Wurde gegen den Dublinbescheid Klage eingereicht und ein Eilantrag gestellt, so beginnt diese 6-Monatsfrist ab Entscheidung des Gerichts zum Eilantrag.

Weiterer Ablauf:

- Meldung am Tag des Kirchenasylbeginns durch die aufnehmende kirchliche Stelle (zur gleichen Minute/Stunde!!) per Mail an das BAMF mit exakter Angabe der neuen Adresse (nicht Hauptkirche, sondern ggf. Adresse der aufnehmenden Filialkirche), ein zuständiger Kirchenvertreter ist namentlich zu benennen
- Rückmeldung des BAMF über die eingegangene Meldung des Kirchenasyls und Mitteilung der Frist für die Einreichung des Dossiers an den benannten Kirchenvertreter
- Prüfung der im Dossier angeführten Härtegründe und Einreichung des Dossiers beim BAMF durch einen der beiden benannten Ansprechpartner der Kirchen (Beiblatt)spätestens innerhalb eines Monats nach Meldung des Kirchenasyls.
- In der Regel ergeht innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung des Dossiers die Einschätzung des BAMF
- Bei Anerkennung der außergewöhnlichen Härte erklärt das BAMF Selbsteintritt.
- Bei Ablehnung der vorgebrachten Härtegründe fordert das BAMF auf, innerhalb von 3 Tagen das Kirchenasyl zu beenden (auch SA und SO gelten).
- Wird das Kirchenasyl nicht beendet, wie vom BAMF gefordert, dann gilt der weitere Aufenthalt als „illegal“, somit Verlängerung des Kirchenasyls auf 18 Monate (entspricht Dublin-III-Verordnung bei illegalem Aufenthalt).
- Auch im Falle der Fortsetzung des Kirchenasyls erneute Meldung an das BAMF!
- Notfalls bei Verlängerung auf 18 Monate weitere Unterbringungsmöglichkeiten suchen, um einzelne Kirchengemeinden/Klöster nicht zu überfordern – „Wanderkirchenasyl“.

Berater und Ansprechpartner evangelische Kirche in Bayern:

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Landeskirchenamt

Abteilung C: Ökumene und Kirchliches Leben

Katharina-von-Bora-Str. 7 – 13, 80333 München

Dr. Susanne Henninger, 089-5595-250

Frau Claudia Dunckern, 089/5595-715, Claudia.Dunkern@elkb.de

Ansprechpartnerin katholische Kirche in Bayern:

Rechtsanwältin Bettina Nickel

Stellvertretende Leiterin Katholisches Büro Bayern

Dachauer Str. 50

80335 München

Telefon: 0 89 55 25 29 0

Telefax: 0 89 5 50 20 78

E-Mail: bnickel@kb-bayern.de

Internet: www.kb-bayern.de

Anhang:

- Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren/BAMF
- Erfassungsbogen für Härtefälle/Kirchenasyl
- Einverständniserklärung

